



**Geschäftsordnung des Fachbeirates
der Integrata-Stiftung
für humane Nutzung der Informationstechnologie**

15. Oktober 2011

§ 1 Vorgaben der Satzung

1. Die Satzung der Stiftung gilt vorrangig und ist daher bei allen Tätigkeiten des Fachbeirates zu beachten. Die folgenden Punkte daraus sind daher zum erleichterten Verständnis aufgeführt.
2. Zusammensetzung:
Der Fachbeirat besteht aus mindestens zehn Mitgliedern.
3. Beratungskompetenz:
Der Fachbeirat berät den Vorstand und das Kuratorium.
Er kann keine für die Stiftung verbindlichen Beschlüsse fassen.
4. Ernennung:
Die Ernennung und Abberufung eines Fachbeirates obliegt dem Vorstand.
5. Der Technologie-Vorstand der Stiftung hat per Amt den Vorsitz des Fachbeirates inne.
6. Aufgaben:
Der Fachbeirat unterstützt den Vorstand bei folgenden Aufgaben:
 - a) Verbreitung des Wissens über die Möglichkeiten zur humanen Nutzung der Informationstechnologie und der Idee "Mehr Lebensqualität durch Informationstechnologie".
 - b) Mitwirkung an dem Portal für Humane Nutzung der Informationstechnologie HumanIThesis und an weiteren Portalen.
 - c) Mitwirkung an der Vergabe des "Preises für humane Nutzung der Informationstechnologie" durch:
Hinweise auf einschlägige Arbeiten
Weitergabe der Ausschreibung an interessierte Kreise
Prüfung der eingereichten Arbeiten nach einem Kriterienkatalog
Teilnahme an der Sitzung des Kuratoriums zur Ermittlung der Preisträger
Vorträge im Zusammenhang mit der Preisverleihung
 - d) Mitwirkung an der Gestaltung von Kongressen zur humanen Nutzung der Informationstechnologie.
7. Geschäftsordnung
Die Geschäftsordnung für den Fachbeirat ist vom Kuratorium zu genehmigen.

§ 2 Aufgabenteilung

1. Der Fachbeirat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Die Ergebnisse der Sitzungen des Fachbeirates werden in einem Protokoll festgehalten. Die Protokolle sind vom Protokollant zu unterzeichnen und vom Sitzungsleiter zu bestätigen. Die Protokolle werden reihum von den Teilnehmern erstellt.
3. Fachbeiräte können ihre Aufgaben untereinander nach eigenem Ermessen aufteilen. Die Aufteilung ist dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

§ 3 Kompetenz und Verantwortung

1. Jeder Fachbeirat hat im Rahmen der Absprache zwischen den Fachbeiräten die Kompetenz in seinem Aufgabenbereich.
2. Bei ihrer Tätigkeit haben Fachbeiräte nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

§ 4 Zusammenarbeit

1. Der Fachbeirat fasst seine Beschlüsse in Form von Empfehlungen an den Vorstand
2. Der Fachbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Beschlussfassungen im schriftlichen, telefonischen oder elektronischen Umlaufverfahren sind zulässig.
4. Der Fachbeirat berät mindestens einmal im Quartal alle anstehenden Fragestellungen.
5. Die Einberufungsfrist für Sitzungen des Fachbeirates beträgt mindestens vier Wochen.
6. Die Akten des Fachbeirates sind im Stiftungsbüro aufzubewahren.
7. Bei seinen Tätigkeiten hat der Fachbeirat die Satzung, die Geschäftsordnung und die Leitlinien der Stiftung zu beachten.

§ 5 Vergütung

1. Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Fachbeirates kann der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums einen in seiner Höhe angemessenen pauschalen Aufwandsersatz beschließen.
2. Soweit den Mitgliedern des Fachbeirates Auslagen mit ihrer Tätigkeit entstehen, sind diese durch den pauschalen Aufwandsersatz abgegolten. Der Aufwandsersatz darf den Freibetrag nach § 3 Nr. 26 a EStG nicht überschreiten.
3. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Kuratoriums für besondere Projekte der Mitglieder des Fachbeirates zusätzlich eine angemessene Aufwandsentschädigung beschließen.
4. Der Fachbeirat nimmt an der für die Stiftung genehmigten Spendenregelung teil.

Tübingen, den

.....
Dr. Wolfgang Heilmann für das Kuratorium

.....
Michael Mörike für den Vorstand